

Die Bündelung von Leitungen beim Energienetzausbau – juristische Sicht

Fünf Jahre Netzausbau im interdisziplinären Fokus

Dr. Tom Pleiner

Bonn, 12. Oktober 2017

→ Eine allgemeine gesetzliche Definition der Bündelung fehlt bislang. Stattdessen greifen zahlreiche Bestimmungen die Bündelung auf.

→ (Teilweise) Gegenläufige Grundsätze zur Trassierung können nur anhand des Einzelfalls in Ausgleich gebracht werden.

Die Bündelung wirkt als Planungsgrundsatz



These 3

→ Die umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit belegt immer wieder das Ringen um den Verlauf von Energieleitungen.

→ Die Bündelung von Energieleitungen kann bereits im frühen Stadium der Bedarfsplanung angelegt werden.

→ Räumliche Koordinierungs- und Überprüfungsverfahren wie das Raumordnungsverfahren können vor der konkreten Zulassung von Leitungen über eine Bündelung bestimmen.

→ Neuerdings und nur für bestimmte Vorhaben ist das Raumordnungsverfahren gemäß § 28 NABEG durch das Verfahren der Bundesfachplanung zu ersetzen, worin verbindlich über einen Grobtrassenkorridor entschieden wird.

→ Aufgrund des Vorbelastungsgrundsatzes sind zusätzliche Belastungen der Umwelt vorrangig in bereits belastete Räume zu verschieben.



These 9




→ Mit dem Merkmal der „neuen Trassen“ hat der Gesetzgeber zahlreiche Sondervorschriften geschaffen, die den Erhalt bestehender Trassen begünstigen.

→ Die Rechtsprechung hat mit dem Modell der Situationsgebundenheit von Grundstücken Abhilfe geschaffen: Der tatsächliche Blick auf den Fortgang von Grundstücken, die mit Leitungstrassen belegt waren offenbart, dass wenngleich eine plangegebene Vorbelastung nicht mehr zu berücksichtigen sein sollte, diese dennoch rein tatsächlich fortbesteht.



Fragen / Probleme

- Der Zuschnitt von Such- und Beteiligungsräumen ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt.
- Bündelung mit dem Bahnstromnetz
- Reichweite von „neue Trassen“
- Problem der Überbündelung
- Schutz kritischer Infrastrukturen
- Zivilrechtliche Absicherung der Bündelung

-  Bündelung als übergeordneter Grundsatz von besonderer Bedeutung
-  Verstärkte gesetzliche Regelung der Bündelung?
-  Weitere wissenschaftliche Begleitung & Öffentlichkeitsarbeit notwendig



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**